

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Gemeinde Aitrang**



vom 22.04.2013

|                                   |                                 |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| <b>1. Änderung vom 21.08.2014</b> | <b>Inkrafttreten 01.09.2014</b> |
| <b>2. Änderung vom 09.08.2016</b> | <b>Inkrafttreten 01.09.2016</b> |
| <b>3. Änderung vom 06.09.2019</b> | <b>Inkrafttreten 01.09.2019</b> |
| <b>4. Änderung vom 23.07.2020</b> | <b>Inkrafttreten 01.09.2020</b> |
| <b>5. Änderung vom 19.05.2021</b> | <b>Inkrafttreten 01.09.2021</b> |
| <b>6. Änderung vom 23.05.2023</b> | <b>Inkrafttreten 01.09.2023</b> |
| <b>7. Änderung vom 07.06.2024</b> | <b>Inkrafttreten 01.09.2024</b> |
| <b>8. Änderung vom 02.07.2024</b> | <b>Inkrafttreten 01.09.2024</b> |

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I-, zuletzt geändert durch Gesetz v. 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Gemeinde Aitrang folgende Satzung:

## **Satzung**

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **§1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus und für ganze Monate bestellt werden.  
Abbestellungen bzw. Änderungen des Mittagessens sind nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 01.01. und 01.05. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie sind schriftlich oder per E-Mail an die Leitung der Kindertagesstätte zu melden.  
Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Abbestellung nur für den Monat August ist aufgrund der Pauschalierung der Essenskosten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung nicht möglich.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Kinder in der Kinderkrippe (Kinder i.d.R. unter drei Jahre)

|                     |                   |           |
|---------------------|-------------------|-----------|
| Buchungskategorie 1 | > 2 bis 3 Stunden | 165,00 €, |
| Buchungskategorie 2 | > 3 bis 4 Stunden | 211,00 €, |
| Buchungskategorie 3 | > 4 bis 5 Stunden | 257,00 €, |
| Buchungskategorie 4 | > 5 bis 6 Stunden | 303,00 €, |
| Buchungskategorie 5 | > 6 bis 7 Stunden | 400,00 €, |
| Buchungskategorie 6 | > 7 bis 8 Stunden | 472,00 €  |

Zuzüglich zu diesen Gebühren wird eine Verpflegungspauschale (Frühstück, Getränke) in Höhe von 10,00 €/mtl. von allen Krippenkindern erhoben.

- b) für Kinder im Kindergarten (Kinder i.d.R. über drei Jahre)

|                     |                   |           |
|---------------------|-------------------|-----------|
| Buchungskategorie 1 | > 4 bis 5 Stunden | 165,00 €, |
| Buchungskategorie 2 | > 5 bis 6 Stunden | 185,00 €, |
| Buchungskategorie 3 | > 6 bis 7 Stunden | 229,00 €, |
| Buchungskategorie 4 | > 7 bis 8 Stunden | 272,00 €. |

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Der Selbstkostenpreis wird als Monatspauschale gleichmäßig auf das Kindergartenjahr verteilt.

- (3) Darüber hinaus können für bestimmte Freizeitaktivitäten weitere Kosten entstehen (z.B. Eintrittsgelder). Diese werden von der Leitung der Kindertagesstätte gesondert erhoben.

### **§ 6 Ermäßigung**

Von den Gebühren nach § 5 Abs. 1 b wird der Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 100 € pro Monat pro Kind abgezogen. Jedes Kind hat ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in welchem es das 3. Lebensjahr vollendet Anspruch auf den Zuschuss nach Satz 1.“

### **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr (§ 5 Abs. 1) für jedes weitere Kind um 20 € monatlich ermäßigt.“

### **§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren**

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

## **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Aitrang vom 13.08.2012 außer Kraft.

Aitrang, 22.04.2013  
GEMEINDE AITRANG

Jürgen Schweikart  
Erster Bürgermeister